

Vertragskommission 10.12.2014

Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita

im Hinblick auf die Beschlüsse im Rahmen der Beratungen
der Hamburgischen Bürgerschaft zum Haushalt 2015/2016

1. Vorbemerkung

Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse im Rahmen der Beratungen der Bürgerschaft zum Haushalt 2015/2016 verständigen sich die Mitglieder der Vertragskommission auf nachfolgende Eckpunkte zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita.

2. Ziele

Beide Seiten bekennen sich zu dem Ziel, bis spätestens zum Doppelhaushalt 2025/2026 schrittweise eine

- Verbesserung der Fachkraft-/Kind-Relation im Krippenbereich auf 1 : 4 sowie eine
- Verbesserung der Fachkraft-/Kind-Relation im Elementarbereich auf 1 : 10

zu erreichen.

3. Finanzierung

Für die Erreichung dieses Ziels ist nach heutigem Stand in der Endstufe ein zusätzlicher struktureller jährlicher Gesamtfinanzbedarf von mindestens 110-120 Mio. Euro erforderlich. Die Mittel sollen aus **Haushaltsmitteln** (a.) und durch einen **Qualitätsbeitrag** der Trägerseite des Landesrahmenvertrages Kindertagesbetreuung (b.) erbracht werden.

- a. Etwa 2/3 des Finanzbedarfs, also rund 80 Millionen Euro zusätzlich strukturell in der Endstufe, sind aus **Haushaltsmitteln** bereitzustellen. Da die Erreichung des Ziels aus Ziff. 2 aus Sicht vieler Expertinnen und Experten von Hamburg allein nicht gestemmt werden kann, werden politisch alle Anstrengungen unternommen, Bundesmittel zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Krippe und Kita in die Bundesländer und damit auch nach Hamburg zu lenken. Die Verbände der Hamburger Kita-Träger werden die Politik dabei nach

Kräften unterstützen, treten insbesondere nachdrücklich für die Abschaffung des Betreuungsgeldes, die Verwendung dieser Bundesmittel für Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita sowie für Länder und Kommunen finanzwirksame Ergebnisse des von der Bundesregierung begonnenen Verbesserungsprozesses bei Krippe und Kita ein. Kurzfristig ist mindestens anzustreben, dass die für das Betreuungsgeld nicht verbrauchten Haushaltsmittel des Bundes an die Länder in geeigneter Weise verbindlich zur Verbesserung der Betreuungssituation in Krippe und Kita weitergegeben werden.

- b. Die Verbände der Hamburger Kita-Träger sagen einen **Qualitätsbeitrag** zu. Zugesagt wird entsprechend der vereinbarten und umgesetzten Verbesserungsschritte ein jährlicher struktureller Beitrag in Höhe von 0,5 Prozentpunkten der (systematischen) Steigerungsrate, die sich aus dem Landesrahmenvertrag ergibt, was bezogen auf den hier verabredeten 10-Jahres-Zeitraum maximal 5 Prozentpunkten im Saldo entspricht. Der insoweit dynamisierte Qualitätsbeitrag wächst daher auf rund 30-40 Euro insgesamt strukturell auf – mithin etwa 1/3 des zu schulternden Gesamtvolumens, sofern auch der Anteil der Stadt gemäß Ziffer a) geleistet wird und die künftige jährlich zu vereinbarende Steigerungsrate bei mindestens + 1 % liegt. Das Nähere regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission. Es wird vereinbart, diese Regelung mit Umsetzung der Ziffer 4c nach 5 Jahren in Bezug auf die tatsächliche tarifliche Entwicklung der Personalkosten zu überprüfen. Ziel ist es, dass durch den Qualitätsbeitrag die tarifvertraglichen Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung nicht gefährdet werden. Die Klärung des gemeinsamen Vorgehens bei einer Steigerungsrate von unter 1%, die Überprüfung im Hinblick auf die Tarifentwicklung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Fragen der Verbindlichkeit der Tarifierung oder die weitere Umsetzung der Akademisierung im Kita-Bereich können zum Gegenstand der Konsultationen gemäß Ziff. 5 gemacht werden.
- c. Die zuständige Fachbehörde verkennt nicht, dass der hier aufgezeigte Verbesserungsprozess mit dem Qualitätsbeitrag der Trägerseite eine große – gerade für **kleine Kita-Träger** nicht einfache - Anstrengung in den nächsten Jahren erfordert. Vor diesem Hintergrund wird zugesagt, dass die zuständige Fachbehörde dafür Sorge tragen wird, weitere, von städtischer Seite verantwortete Mehrbelastungen insbesondere für kleine Kita-Träger zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird außerdem die Finanzierung des Leitungssockels bei kleinen Kita-Trägern substantiell verbessert und die Kostenbelastung für die externe Evaluation minimiert. Das Nähere regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission. Die Situation der reinen Elementar-Einrichtungen wird dabei besonders berücksichtigt.

4. Konkrete Schritte

Um möglichst schnell, nachhaltig und machbar die Ziele aus Ziff. 2 zu erreichen, sind sich die Mitglieder der Vertragskommission über folgende konkrete Schritte einig:

- a. Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015/2016 wird folgender **erster Schritt** zur Verbesserung der Betreuungsqualität im Krippenbereich vorgenommen: Für den Krippen-Personalschlüssel (Erziehungspersonal) bei allen Krippenleistungsarten für die betreuten Kinder in Kitas des Kita-Gutscheinsystems im Alter bis einschließlich 24 Monaten wird ab 1.4.2015 eine Verbesserung um 10 % finanziert. Die Verbände der Hamburger Kita-Träger sind bereit, sich aus den ihnen übertragenen Mitteln in Höhe von 0,5 Prozentpunkten der in 2015 zu vereinbarenden Steigerungsrate gem. Ziffer 3b zeitanteilig zu beteiligen. Das Nähere, insbesondere die unbürokratische Umsetzung, regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission.
- b. Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015/2016 wird folgender **zweiter Schritt** zur Verbesserung der Betreuungsqualität im Krippenbereich vorgenommen, der im Doppelhaushalt 2017/2018 wirksam wird: Für den Krippen-Personalschlüssel (Erziehungspersonal) bei allen Krippenleistungsarten für die betreuten Kinder in Kitas des Kita-Gutscheinsystems im Alter von 25 bis einschließlich 36 Monaten wird ab spätestens 1.8.2017 eine Verbesserung um 10 % finanziert. Damit wird der o.g. erste Verbesserungsschritt aus 4.a. noch in 2017 auf alle Kinder unter drei Jahren (d.h. alle Krippenkinder) ausgedehnt. Auch bei diesem zweiten Schritt werden sich die Kita-Träger aus den Ihnen übertragenen Mitteln in Höhe von 0,5 Prozentpunkten der in 2017 zu vereinbarenden Steigerungsrate gem. Ziffer 3b. beteiligen, die weiteren Kosten trägt Hamburg gemäß Ziffer 3a. Das Nähere regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission.
- c. An die o.g. beiden Schritte muss sich auf dem eingangs skizzierten Verbesserungsweg im Doppelhaushalt 2019/2020 mindestens ein weiterer **dritter Schritt** anschließen. Auf Basis der aktuellen Parameter soll ein Personalschlüssel von 1:4 im Krippenbereich nach Möglichkeit ab dem 1.8.2019 erreicht werden, was allerdings eine erhebliche Unterstützung des Bundes voraussetzt. Um der Stadt diesen großen, erstmals im Jahre 2020 voll finanzwirksamen Schritt gleichwohl zu erleichtern, wird der sich aus Ziff. 3b. ergebende, zusätzliche Qualitätsbeitrag der Trägerseite aus den Jahren 2016 und 2018, in denen kein zusätzlicher Verbesserungsschritt vereinbart ist, seitens der zuständigen Fachbehörde im Kita-Budget durch

haushaltsrechtliche Resteübertragung „angespart“ und im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich zum dann gegebenen Qualitätsbeitrag in die Finanzierung eingebracht, um eine hinreichende Belastungsproportionalität zwischen Stadt und Trägern zu erreichen. Sollten Haushaltsbeschlüsse der Bürgerschaft hierzu notwendig sein, werden diese beantragt. Sollte sich der 1:4-Verbesserungsschritt nicht schon zum 1.8.2019 realisieren lassen, ist im Rahmen der Konsultation gemäß Ziff. 5 eine einvernehmliche Regelung zur Verwendung des „angesparten“ Qualitätsbeitrags anzustreben (z.B. in einem der Folgejahre). Kann endgültig keine Einigung erreicht werden, ist der „angesparte Qualitätsbeitrag“ den Trägern spätestens in dem auf die Nichteinigung folgenden Haushaltsjahr zu erstatten. Das Nähere regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission.

- d. In jedem Fall – und dies gilt für alle **weiteren Schritte** auf dem Weg zur Erreichung der Ziele gemäß Ziff. 2 - sind überprüfbare und verlässliche Verbesserungsschritte vorzunehmen, bei denen sich der städtische Finanzierungsbeitrag nach Ziff. 3a. proportional zum aufwachsenden Qualitätsbeitrag der Träger nach Ziff. 3b. entwickelt. Nach den Verbesserungsschritten im Krippenbereich ist vordringlich der Elementarbereich zu berücksichtigen. Sollten bereits zu einem früheren Zeitpunkt Bundesmittel in erheblichem Umfang zur Verfügung stehen, streben die Mitglieder der Vertragskommission in Abstimmung mit dem politischen Raum eine Beschleunigung bzw. Vergrößerung der vereinbarten Schritte an; auch ein erster Schritt im Elementarbereich könnte dann vor 2020 möglich werden. Auch die unter c. und d. vorgenommenen Zielkonkretisierungen sollen im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 der Bürgerschaft mit beantragt werden.
- e. Zur vollständigen Erreichung der Ziele einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 im Krippen- und 1:10 im Elementar-Bereich sind beide Seiten sich einig, dass bei der Betreuungsrelation mittel- bis langfristig auch ein entsprechender **Anteil für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten** berücksichtigt werden muss. Dieses macht weitere, erhebliche Anstrengungen erforderlich, die ohne weitere Bundesmittel von Hamburg nicht zu stemmen sind. Es ist gemeinsame Zielsetzung beider Seiten, mit Unterstützung des Bundes spürbare Schritte auch bei der Berücksichtigung des Anteils für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten innerhalb des hier vereinbarten Zehn-Jahres-Zeitraums zu vollziehen.

5. Weitere Schritte und Konsultationsvereinbarungen

- a. Beide Seiten vereinbaren, unter geeigneter Einbeziehung des politischen Raumes, des Landeselternausschusses und der

Personalvertretungen die weiteren, späteren Schritte zur Verbesserung der Fachkraft-/Kind-Relation im Krippen- und Elementarbereich gemeinsam zu entwickeln und im Landesrahmenvertrag bzw. in der Vertragskommission zu konkretisieren und umzusetzen.

- b. Beide Seiten vereinbaren ferner, zu lösungsorientierten Konsultationen zusammenzukommen, sollten von einer Seite Veränderungsbedarfe bei dieser Vereinbarung oder Probleme bei der Umsetzung der Vereinbarung gesehen werden (vgl. z.B. Ziff. 3a, b und c). Ferner kommen beide Seiten zu Konsultationen zusammen, wenn der Qualitätsbeitrag eine Größenordnung von 35 Mio. € in der Summe erreicht hat.
- c. Ferner können weitere, neue oder bereits bestehende Handlungsbedarfe für Krippe und Kita zum Gegenstand der Konsultation gemacht werden, auch wenn sie diese Vereinbarung nicht unmittelbar berühren.
- d. Der vertrauensvolle Umgang zwischen den Partnern dieser Vereinbarung gebietet, die Konsultation mit der jeweils anderen Seite zunächst durchzuführen, ehe die zu diskutierende Fragestellung in die Öffentlichkeit getragen wird.